

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Birgitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat mit Beschluß vom 31.1.1996 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 5 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen und mit Beschluß vom 22.10.1998 geändert:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Gemeindewasserleitung erhebt die Gemeinde für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Wassergebühr und einer Zählergebühr.
2. Im Falle von wesentlichen Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlußleitung oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wasserleitungsordnung werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren Anschlusses des Neu-, Zu- oder Aufbaues an die Gemeindewasserleitung. Bei Wiederaufbau von abgetragenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserleitung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wassergebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Anschluß- und für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
2. Die Anschlußgebühr beträgt S 16,50 je m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10% Mehrwertsteuer.
3. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlußgebühr von S 27,50 inkl. 10% MWSt. je m³ Rauminhalt zu entrichten. Transportable Schwimmbecken gelten ebenfalls als Schwimmbecken im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihr Fassungsvermögen 5 m³ übersteigt.
4. Von der Anschluß- bzw. Erweiterungsgebühr ausgenommen sind Scheunen, Silos und Ställe von landwirtschaftlich-tierhaltenden Betrieben, weiters Holz- und Geräteschuppen,

die überwiegend in Holz errichtet sind sowie Gartenhäuschen und Pergolas, sofern kein Anschluß an die Wasserversorgung besteht.

5. Werden Gebäude oder Gebäudeteile, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlußgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlußgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten Baumasse) nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbauten wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn diese bereits Grundlage für die Ermittlung einer Anschlußgebühr nach dieser Verordnung oder nach einer früheren Rechtsvorschrift war.
6. Für gebührenpflichtige Objekte, welche gemäß Wasserleitungsordnung anschlusspflichtig sind und die vor dem 1.1.1920 gebaut wurden, wird auf Grund der damals ortsüblichen Bauweise (Findlingsmauerwerk, Mauerstärke bis zu 1 m) von der errechneten Gesamtkubatur ein Betrag von ca. 10% in Abzug gebracht.

§ 4

Bemessungsgrundlage, Höhe und Entrichtung der Wassergebühr

1. Die Bemessung der Wassergebühr erfolgt nach der tatsächlichen Ablesung des Wasserzählers. Die Ablesung für das laufende Jahr beginnt mit 1.1.1996. Der Verbrauch nach der Ablesung wird mit dem Tarif des Folgejahres verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich (dreimal Pauschale, einmal Endabrechnung).
2. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 40 m³ pro Hauptzähler jährlich.
3. Die Wassergebühr beträgt bis zu 40 m³ jährlich pauschal S 200,-- und für jeden weiteren m³ Wasserverbrauch S 5,-- inklusive 10% Mehrwertsteuer.
4. Für Baustellen wird während der Bauzeit eine jährliche Pauschale von 40 m³ (S 200,--) für den Bauwasserbezug eingehoben.
5. Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde behält sich die Einhebung einer Erweiterungsgebühr vor.
2. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 4-7 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
3. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt für jeden Zähler pro Jahr

3 (5) Kubikmeterzähler	S 110,--
7 (10) Kubikmeterzähler	S 165,--
Großraumzähler	S 1.320,--

jeweils inklusive 10% Mehrwertsteuer.

§ 7
Gebührenschildner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
2. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gem. § 891 ABGB).

§ 8
Schlußbestimmung

Im übrigen gelten für die Erhebung der Gebühren die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl.Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Birgitz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 6.2.1996/ha
abgenommen am:

Änderung von § 3 Abs 1
GR-Beschluß vom 22.10.1998
kundgemacht ab 28.10.1998